



Botschaft des Regierungsrats zu einer Teilrevisi- on des Steuergesetzes per 1. Januar 2018

11. April 2017

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zu einer Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2018 mit dem Antrag, auf die Vorlagen einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Franz Enderli
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli



Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	3
I. AUSGANGSLAGE UND ZIELE DER STEUERGESETZREVISION 2018.....	4
1. Erster Nachtrag	4
2. Zweiter Nachtrag	4
II. VERNEHMLASSUNG.....	5
3. Vernehmlassungsvorlage	5
4. Vernehmlassungsergebnis	5
5. Aktualisierte Hochrechnungen	6
6. Vorschlag Regierungsrat	6
III. REVISIONSPUNKTE ERSTER NACHTRAG.....	8
7. Umsetzung von FABI auf Bundesebene	8
8. Umsetzung von FABI im Kanton Obwalden	8
8.1 Beitrag des Kantons Obwalden an den BIF.....	8
8.2 Mehreinnahmen	9
a .Begrenzung des Fahrkostenabzugs	9
b. Anpassung der Berufspauschale	9
8.3 Standortattraktivität.....	10
8.4 Verteilschlüssel Kanton - Einwohnergemeinden	10
IV. REVISIONSPUNKTE ZWEITER NACHTRAG	12
9. Anpassungen an übergeordnetes Recht.....	12
9.1 Anpassungen an die Bestimmungen des StGB.....	12
9.2 Anpassungen an das Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von ssssssjuristischen Personen mit ideellen Zwecken.....	14
10. Möglichkeit zur Erhöhung des Prozentsatzes bei Juristischen Personen.....	14
11. Präzisierungen und Vereinfachungen	15
11.1 Präzisierungen.....	15
11.2 Vereinfachungen.....	17
12. Finanzielle Auswirkungen.....	18
V. TERMINPLAN.....	18
VI. SCHLUSSWORT UND AUSBLICK.....	18

Zusammenfassung

Die Steuergesetzrevision 2018 wird in zwei separate Nachträge aufgeteilt.

Der erste Nachtrag enthält die Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf Fr. 6 000.–, die Anpassung des steuerlichen Pauschalabzugs der übrigen Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit sowie die Anpassung des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs.

Die Schweizer Stimmbevölkerung sprach sich am 9. Februar 2014 mit 62 Prozent Ja-Stimmenanteil für die Vorlage „Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur“ (FABI) aus. Ausgehend davon muss der Kanton Obwalden ab 2016 Beiträge in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) leisten. In den Jahren 2016 und 2017 belaufen sich diese Beiträge auf je rund 3,75 Millionen Franken. Davon können 1,1 Millionen Franken abgezogen werden, weil dieser Betrag seit 2016 nicht mehr an die Leistungsvereinbarung der Zentralbahn entrichtet werden muss. Es ergibt sich somit eine Mehrbelastung von 2,65 Millionen Franken. Mit der Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf Fr. 6 000.– und der Anpassung des steuerlichen Pauschalabzugs der übrigen Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit können Mehreinnahmen von rund 2,4 Millionen Franken generiert werden, womit ein Beitrag an die zusätzliche Belastung des Kantons geleistet wird. Diese Massnahme stellt ein entscheidendes Element dar, um für das Jahr 2018 ein Budget unter Einhaltung der Schuldenbegrenzung vorlegen zu können. Die vorgeschlagenen Massnahmen bewirken für die steuerpflichtigen Personen in der Regel eine geringe Steuerbelastung. Insbesondere wird bei der Anpassung des Pauschalabzugs der übrigen Berufskosten in Bezug auf die effektiven Kosten niemand benachteiligt, da die tatsächlich anfallenden Kosten immer geltend gemacht werden können. Der Grundsatz der Besteuerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist in diesem Bereich nach wie vor eingehalten.

Beim ersten Nachtrag zum Steuergesetz handelt es sich um ein Anliegen, das einer breiten Diskussion bedarf. Es wird deshalb empfohlen, die Revisionspunkte des ersten Nachtrags dem Behördenreferendum zu unterstellen und im November 2017 einer Volksabstimmung zu unterziehen.

Beim zweiten Nachtrag zum Steuergesetz per 1. Januar 2018 handelt es sich hauptsächlich um Anpassungen an das übergeordnete Recht. In einem Punkt wird zudem eine materielle Anpassung vorgeschlagen: Juristische Personen sollen die Möglichkeit erhalten, auf Antrag einen höheren Gewinnsteuersatz zu entrichten. Diese Massnahme ist ein Anliegen von Gesellschaften mit internationalen Beziehungen, die im Ausland den Nachweis erbringen möchten, dass der Steuerbetrag der Schweizer Gesellschaft eine gewisse Höhe übersteigt. Weiter wird der zweite Nachtrag genutzt, um formelle Anpassungen im Sinne von Präzisierungen und Vereinfachungen vorzunehmen.

Da der zweite Nachtrag hauptsächlich den Nachvollzug von übergeordnetem Recht umfasst, soll dieser nicht dem Behördenreferendum, sondern dem fakultativen Referendum unterstellt werden.

I. AUSGANGSLAGE UND ZIELE DER STEUERGESETZREVISION 2018

1. Erster Nachtrag

Ausgehend von der am 9. Februar 2014 angenommenen FABI-Vorlage muss der Kanton Obwalden ab 2016 Beiträge in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) leisten. In den Jahren 2016 und 2017 belaufen sich diese Beiträge auf je rund 3,75 Millionen Franken. Davon können 1,1 Millionen Franken abgezogen werden, weil dieser Betrag seit 2016 nicht mehr an die Leistungsvereinbarung der Zentralbahn entrichtet werden muss. Es ergibt sich somit eine Mehrbelastung von 2,65 Millionen Franken.

Für den Regierungsrat ist es entscheidend, dass diese zusätzliche Belastung des Kantons durch Mehreinnahmen gedeckt werden kann. Ohne entsprechende Massnahmen kann für das Jahr 2018 kein Budget unter Einhaltung der Schuldenbegrenzung vorgelegt werden. Der Finanzplan weist für die nächsten Jahre negative Abschlüsse aus und die Beiträge aus dem nationalen Finanzausgleich (NFA) gehen laufend zurück. Bereits 2018 wird der Kanton Obwalden voraussichtlich zum Geberkanton. Die kontinuierliche Zunahme der Ressourcenstärke ist ein Beleg für die positive Entwicklung des Kantons seit der Einführung der Steuerstrategie 2006, der Kanton ist aber im Zuge dieser Entwicklung auf zusätzliche Mittel zur Deckung seiner Ausgaben angewiesen.

2. Zweiter Nachtrag

Beim zweiten Nachtrag zum Steuergesetz per 1. Januar 2018 handelt es sich hauptsächlich um Anpassungen an das übergeordnete Recht. Der Kanton Obwalden kann seine Steuerrechtsordnung nicht vollends frei gestalten, sondern ist an das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) sowie an das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) und an die übrigen bundesrechtlichen Vorgaben gebunden. Das StHG wird wiederholt Revisionen unterzogen, welche die Kantone in ihren eigenen Steuergesetzen nachvollziehen müssen. Im Rahmen der Lancierung der Steuerstrategie wurde festgehalten, dass der Kanton Obwalden als fairer Konkurrent in den Wettbewerb steigen will. Der Kanton Obwalden ist deshalb bestrebt, die Anpassungen des StHG jeweils auf den nächstmöglichen Termin vorzusehen.

Die letzte Anpassung an das StHG erfolgte in Obwalden mit der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2016. In der Zwischenzeit hat der Bundesrat am 25. Februar 2015 das Inkrafttreten der Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) auf den 1. Januar 2017 festgelegt (vgl. Anhang 3). National- und Ständerat hatten das Gesetz bereits am 26. September 2014 verabschiedet. Erfolgt keine Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben, findet das Bundesrecht direkt Anwendung, falls ihm das kantonale Recht widerspricht. Mit der Teilrevision auf 1. Januar 2018 soll das kantonale Steuergesetz vom 30. Oktober 1994 (StG; GDB 614.4) wieder dem neusten Stand der StHG-Änderungen entsprechen.

Im zweiten Nachtrag wird in einem Punkt eine materielle kantonale Anpassung vorgeschlagen: Juristische Personen sollen auf Antrag die Möglichkeit erhalten, einen höheren Gewinnsteuersatz zu entrichten, als die vorgeschriebenen 6,1 Prozent. Diese Massnahme ist ein Anliegen von Gesellschaften mit internationalen Beziehungen, die im Ausland den Nachweis erbringen möchten, dass der Steuerbetrag der Schweizer Gesellschaft eine gewisse Höhe übersteigt.

Zudem wird die Vorlage genutzt, um formelle Anpassungen im Sinne von Präzisierungen und Vereinfachungen vorzunehmen.

II. VERNEHMLASSUNG

3. Vernehmlassungsvorlage

In der Vernehmlassungsvorlage schlug der Regierungsrat vor, die Steuergesetzrevision 2018 in zwei separate Nachträge mit folgenden Inhalten aufzuteilen:

- Erster Nachtrag: Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf Fr. 5 000.– und Anpassung des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs.
- Zweiter Nachtrag: Anpassungen an übergeordnetes Recht, Möglichkeit auf Antrag die Gewinnsteuer bei Juristischen Personen zu erhöhen, Präzisierungen und Vereinfachungen.

Zum ersten Nachtrag ist zu erwähnen, dass eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf Fr. 5 000.– vom Regierungsrat bereits im Rahmen der Steuergesetzrevision per 1. Januar 2016 (siehe Botschaft des Regierungsrats vom 9. Dezember 2014) vorgeschlagen wurde. Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs hatte der Kantonsrat jedoch nicht unterstützt. In der Botschaft des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015 zum Gesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket (KAP) wurde die Begrenzung des Fahrkostenabzugs ebenfalls als Massnahme aufgeführt. Es wurde jedoch festgehalten, dass es sich dabei um eine grössere Anpassung handle und die Vorlage deshalb dem Kantonsrat zu einem späteren Zeitpunkt separat vorgelegt werde. Geplant war, diese per 1. Januar 2017 einzuführen. Aufgrund des guten Rechenergebnisses 2015 hat der Regierungsrat beschlossen, die Massnahme aufzuschieben. In der Vernehmlassungsvorlage zur Steuergesetzrevision per 1. Januar 2018 wurde darauf hingewiesen, dass die aktuelle finanzielle Situation eine weitere Aufschiebung nicht zulasse. Ohne entsprechende Massnahme sei für das Jahr 2018 kein Budget unter Einhaltung der Schuldenbegrenzung möglich.

4. Vernehmlassungsergebnis

An der Vernehmlassung zur Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2018 haben teilgenommen:

- Einwohnergemeinden: Sachseln, Kerns, Alpnach, Giswil, Sarnen, Engelberg, Lungern;
- Politische Parteien: CVP, SVP, FDP, SP, CSP;
- Obwaldner Gewerkschaftsbund (OWGB);
- Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz (IHZ);
- Standort Promotion in Obwalden (iOW);
- Regionalentwicklungsverband Sarneraatal (REV);
- Treuhändervereinigung Obwalden (TVO).

Am 18. Januar 2017 führte das Finanzdepartement eine öffentliche Informationsveranstaltung zur Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2018 durch.

4.1 Erster Nachtrag

Die Begrenzung des Abzugs für berufsbedingte Fahrkosten auf Fr. 5 000.– unterstützen grundsätzlich sieben Vernehmlassungsteilnehmende (Sarnen, Sachseln, Alpnach, CSP, SP, OWGB und IHZ).

Zehn Vernehmlassungsteilnehmende sprechen sich gegen die Begrenzung von Fr. 5 000.– aus (Engelberg, Kerns, Gsiwil, Lungern, CVP, FDP, SVP, iOW, REV und TVO). Sie sehen bei einer Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf Fr. 5 000.– einen Standortnachteil, der sich im Steuerwettbewerb negativ auswirkt. Viele Steuerpflichtige im Kanton Obwalden haben aufgrund ihrer Wohnsituation oder des Arbeitsorts nicht die Möglichkeit, den öffentlichen Verkehr zu benutzen. Die Fahrkostenbeschränkung führe bei diesen Steuerpflichtigen teilweise zu massiven Steuererhöhungen.

Trotz dieser Argumente könnten sich die Einwohnergemeinden Kerns und Giswil, der REV und der TVO mit einem Abzug von Fr. 6 000.– einverstanden erklären, da die Mehrbelastungen durch den BIF nachhaltig finanziert werden müssen. Als Argumente für den höheren Fahrkostenabzug führen sie auf, dass die meisten umliegenden Zentralschweizer Kantone den Fahrkostenabzug auf Fr. 6 000.– festgelegt haben bzw. eine entsprechende Begrenzung vorsehen. Zudem könnte damit das SBB-Generalabonnement der 1. Klasse fast vollumfänglich geltend gemacht werden.

Die Einwohnergemeinden Engelberg und Lungern fordern aufgrund ihrer geografischen Lage für ihre Steuerpflichtigen eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs von Fr. 10 000.–. Die SVP verlangen einen Abzug von Fr. 10 000.– für den gesamten Kanton.

Die CVP beantragt einen Fahrkostenabzug von Fr. 7 000.– und zusätzlich eine Anpassung der Berufspauschalen auf 5 Prozent (mindestens Fr. 2 000.– und maximal Fr. 4 000.–). Auch die FDP sieht vor, den Abzug für die übrigen Berufsauslagen anzupassen, damit die Steuerpflichtigen die tatsächlich höheren Kosten nachweisen können. Ansonsten sei der Grundsatz, dass die zur Erzielung der steuerbaren Einkünfte notwendigen Gewinnungskosten in Abzug bringen können (Nettoprinzip), verletzt. Auch die iOW fordert eine Lösung, welche dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht. Dies könnte beispielsweise eine moderate Kürzung des Kilometeransatzes von Fr. 0,70 (bis 10 000 km) sein.

In den Anhängen 4 bis 9 sind detaillierte Stellungnahmen bzw. Berechnungen zu Fragen und Rückmeldungen aus der Vernehmlassungen zum ersten Nachtrag aufgeführt.

4.2 Zweiter Nachtrag

Der zweite Nachtrag erhält von den Vernehmlassungsteilnehmenden grosse Zustimmung. Betreffend Möglichkeit, dass der Gewinnsteuersatz bei Juristischen Personen auf Antrag erhöht werden kann, halten die SP und der OWGB fest, dass es sich um ein Steuervermeidungsinstrument handle, mit welchem im Ausland Steuern gespart werden. Es solle grundsätzlich dort Steuern bezahlt werden, wo der Gewinn erzielt werde.

5. Aktualisierte Hochrechnungen

Die Mehreinnahmen bei einer Begrenzung des Fahrkostenabzugs wurden gegenüber den Erläuterungen des Finanzdepartements zu einer Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2018 neu berechnet. Neu wurde berücksichtigt, dass der Regierungsrat die Ausführungsbestimmungen über den steuerlichen Abzug von Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit vom 3. Januar 1995 (GDB 641.413) auf die Steuerperiode 2016 geändert hat. Insgesamt führten diese Anpassungen zu Mehreinnahmen von rund Fr. 370 000.– (vgl. Anhang 5).

Als Datenbasis für die Hochrechnungen gilt weiterhin die Steuerperiode 2014, die zu 97,5 Prozent definitiv veranlagt ist. In den aktualisierten Hochrechnungen sind nur die primär steuerpflichtigen Personen enthalten. Im Sinne des Vorsichtsprinzips wurden berechnete Mehreinnahmen von Steuerpflichtigen mit einem steuerbaren Einkommen von Null Franken nur teilweise in die Hochrechnung integriert. Die gleiche Behandlung erfolgte für Steuerpflichtige, deren Steuererträge vorwiegend in andere Kantone oder ins Ausland fließen.

6. Vorschlag Regierungsrat

Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung und unter Berücksichtigung der aktualisierten Hochrechnungen hat der Regierungsrat beschlossen, die Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2018 wie folgt umzusetzen:

- Erster Nachtrag: Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf Fr. 6 000.–, Anpassung des steuerlichen Pauschalabzugs der übrigen Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit und Anpassung des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs.
- Zweiter Nachtrag: Anpassungen an übergeordnetes Recht, Möglichkeit auf Antrag die Gewinnsteuer bei Juristischen Personen zu erhöhen, Präzisierungen und Vereinfachungen.

6.1 Erster Nachtrag

Die notwendigen Mehreinnahmen zur Finanzierung des BIF sollen mit zwei Massnahmen erreicht werden:

a. Einerseits soll der Fahrkostenabzug auf Fr. 6 000.– begrenzt werden. Die Begrenzung bewegt sich damit im gleichen Rahmen wie in den Zentralschweizer Kantonen:

- Kanton Luzern: Fr. 6 000.– ab Steuerperiode 2018;
- Kanton Nidwalden: Fr. 6 000.– seit Steuerperiode 2016;
- Kanton Schwyz: Fr. 8 000.– seit Steuerperiode 2017;
- Kanton Uri: keine Begrenzung;
- Kanton Zug: keine Begrenzung (Vorgesehen war eine Begrenzung auf Fr. 6 000.– per 1. Januar 2017. Die Zuger Bevölkerung hat aber das Entlastungsprogramm 2015–2018 an der Abstimmung vom 27. November 2016 mit 53,3 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt.).

b. Andererseits soll der steuerliche Pauschalabzug der übrigen Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit auf 5 Prozent des Nettolohns, mindestens Fr. 2 000.– und höchstens Fr. 4 000.–, angepasst werden. Damit sind die übrigen Berufskosten grundsätzlich über eine Pauschale abzugsfähig. Fallen jedoch höhere Auslagen an, können die effektiven Kosten geltend gemacht werden. Höhere Auslagen müssen allerdings nachgewiesen werden. Diese Massnahme ermöglicht den Grundsatz der Besteuerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einzuhalten.

Damit die Mehreinnahmen aus den beiden vorgeschlagenen Massnahmen effektiv dem vorgesehenen Zweck – der Finanzierung von FABI zur Förderung des öffentlichen Verkehrs – zufließen, ist der angepasste Schlüssel für die Abgeltung des Betriebes des ÖV (gerundet 60 % Kanton und 40 % Einwohnergemeinden) absolut notwendig. Der Regierungsrat hält deshalb an dieser Anpassung fest.

6.2 Zweiter Nachtrag

Da der zweite Nachtrag grossmehrheitlich unbestritten ist, wird an der Vorlage im Grundsatz festgehalten. Konkrete Änderungsanträge hat der Regierungsrat geprüft und teilweise aufgenommen. Sie werden direkt im Kapitel IV. aufgeführt und erläutert.

III. REVISIONSPUNKTE ERSTER NACHTRAG

7. Umsetzung von FABI auf Bundesebene

Die Schweizer Stimmbevölkerung sprach sich am 9. Februar 2014 mit 62 Prozent Ja-Stimmenanteil für die Vorlage „Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur“ (FABI) aus.

Mit FABI wurde ein Fonds geschaffen (BIF), der die notwendigen Mittel für den Betrieb und Unterhalt sowie den künftigen Ausbau der Bahninfrastruktur bereitstellt. Zudem werden die Ausbaumassnahmen künftig alle vier bis acht Jahre vom Parlament schrittweise beschlossen. Der Bundesrat hat die Beschlüsse auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

In den neuen BIF fliessen Gelder, die bereits vorher für die Bahninfrastruktur verwendet wurden. Für die weiteren Ausbauten wird aber jährlich zusätzlich eine Milliarde Franken notwendig. Dazu wurden unter anderem folgende neuen Finanzquellen definiert:

a. Kantonsbeiträge

Die Kantone haben zusätzliche Beiträge von jährlich 200 Millionen Franken zu entrichten. (Die jährlichen Kantonsbeiträge betragen effektiv 500 Millionen Franken, die Kantone werden aber bei der Infrastrukturfinanzierung bei den Privatbahnen um rund 300 Millionen Franken pro Jahr entlastet.)

b. Befristetes zusätzliches Mehrwertsteuerpromille

Es handelt sich dabei um ein Mehrwertsteuerpromille, das bis 2017 in die Sanierung der Invalidenversicherung fliesst. Von 2018 bis 2030 wird es neu für den BIF eingesetzt.

c. Direkte Bundessteuer: maximaler Fahrkostenabzug

Unselbstständig Erwerbende können seit 1. Januar 2016 für die berufsbedingten Fahrkosten bei der Direkten Bundessteuer nur noch maximal Fr. 3 000.– vom steuerbaren Jahreseinkommen abziehen. Dadurch fliessen dem Bund höhere Einnahmen von rund 200 Millionen Franken zu. Indem das Pendeln über lange Distanzen steuerlich weniger begünstigt wird, soll der Trend zu immer längeren Arbeitswegen abgeschwächt werden, was aus raumplanerischen und umweltpolitischen Gründen angezeigt ist. Die Kosten für regionale Verbundabonnemente und für ein SBB-Generalabonnement der 2. Klasse bleiben grösstenteils abzugsfähig. Wer mit dem Auto pendelt, kann bei der Direkten Bundessteuer die Kosten bis 20 km pro Tag weiterhin abziehen.

Gemäss dem Mikrozensus „Mobilität und Verkehr 2010“, herausgegeben 2012 vom Bundesamt für Statistik, liegt die durchschnittliche Länge der Arbeitswege in der Schweiz bei 11,7 km pro Weg. Rund 80 Prozent der Steuerpflichtigen sind von der Begrenzung des Abzugs nicht betroffen: Bei ihnen sind die berufsbedingten Fahrkosten entweder tiefer als Fr. 3 000.– oder sie entrichten aufgrund ihrer Einkommenssituation keine Direkte Bundessteuer.

8. Umsetzung von FABI im Kanton Obwalden

8.1 Beitrag des Kantons Obwalden an den BIF

Gemäss der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements über die Bemessung der Einlagen in den BIF muss der Kanton Obwalden 2016 und 2017 je rund 3,75 Millionen Franken in den BIF leisten. Ab 2018 werden die Beiträge der Kantone am BIF aufgrund des Bahnbau-Teuerungsindex sowie der Wirtschaftsentwicklung angepasst werden. Die geplante Indexierung hat zur Folge, dass die Kantone bis 2020 eine Kostensteigerung von bis zu 13 Prozent hinnehmen müssen. Die Einlage wird deshalb 2020 voraussichtlich 4,26 Millionen Franken betragen. Davon können 1,1 Millionen Franken abgezogen werden, weil dieser Betrag seit 2016 nicht mehr an die Leistungsvereinbarung der Zentralbahn entrichtet werden muss. Die Staats-

rechnung des Kantons Obwalden wird damit in den Jahren 2016 und 2017 um rund 2,65 Millionen Franken mehr belastet als in den Vorjahren. Ab 2018 steigt die Belastung so, dass sie 2020 die Staatsrechnung im Vergleich zu 2015 um rund 3,16 Millionen Franken zusätzlich belasten wird.

8.2 Mehreinnahmen

Die notwendigen Mehreinnahmen zur Finanzierung des BIF sollen mit zwei Massnahmen erreicht werden.

a. Begrenzung des Fahrkostenabzugs

Zur Finanzierung des Bahninfrastrukturfonds (BIF) schlägt der Regierungsrat eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf Fr. 6 000.– vor. Dies ergibt folgende Mehreinnahmen (vgl. Anhang 6):

Kanton	Fr.	395 900.–
Einwohnergemeinden	Fr.	618 100.–
Total	Fr.	1 004 000.–

b. Anpassung der Berufspauschale

Als übrige Berufskosten können die für die Berufsausübung erforderlichen Auslagen für Berufswerkzeuge (samt EDV-Hard- und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider, besonderer Schuh- und Kleiderverschleiss, Schwerarbeit usw. als Pauschale abgezogen werden. Der Pauschalabzug wird angemessen gekürzt, wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit bloss während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird. Die Pauschale bezweckt die Vereinfachung bei der Deklaration der Berufskosten.

Im Kanton Obwalden ist nach aktueller Gesetzgebung der Regierungsrat für die Festlegung der Pauschalansätze für die Berufskosten zuständig (vgl. Art. 12 Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz und Ausführungsbestimmungen über die über den steuerlichen Abzug von Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit). Seit 1. Januar 2017 beträgt der Berufskostenabzug im Kanton Obwalden 9 Prozent des Nettolohns (maximal Fr. 4 100.–), auch wenn die effektiven Kosten tiefer liegen. Sowohl bei der Direkten Bundessteuer wie auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern können die effektiven Kosten geltend gemacht werden, falls diese die Pauschale übersteigen und entsprechend nachgewiesen werden.

Anhand des Vernehmlassungsergebnisses schlägt der Regierungsrat vor, den steuerlichen Pauschalabzug der übrigen Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit im Steuergesetz (Art. 28 Abs. 1 Bst. g) auf 5 Prozent des Nettolohns anzupassen, mindestens Fr. 2 000.– und höchstens Fr. 4 000.–. Diese Systematik entspricht der Regelung der Direkten Bundessteuer, welche einen Abzug von 3 Prozent des Nettolohns, mindestens Fr. 2 000.– und höchstens Fr. 4 000.– kennt.

Bei einer Berufspauschale von 5 Prozent des Nettolohns, mindestens Fr. 2 000.– und höchstens Fr. 4 000.–, belaufen sich die Mehreinnahmen auf (vgl. Anhang 9):

Kanton	Fr.	545 700.–
Einwohnergemeinden	Fr.	847 600.–
Total	Fr.	1 393 300.–

Die vorberatende Kommission hatte bereits im Rahmen der Steuergesetzrevision per 1. Januar 2016 in einem Änderungsantrag vorgeschlagen, den steuerlichen Pauschalabzug der übrigen Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit anzupassen. Das Ergebnis der ersten Le-

sung des Kantonsrats vom 12. März 2015 sah vor, als Pauschale 4 Prozent des Nettolohns (mindestens Fr. 2 000.– und höchstens Fr. 4 000.–) festzulegen. Der Kantonsrat hatte diesen Vorschlag in der 2. Lesung jedoch abgelehnt.

Insgesamt resultieren aus der Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf Fr. 6 000.– und der Anpassung der Berufspauschale Mehreinnahmen im Umfang von Fr. 2 407 300.–. Die Mehrausgaben für den BIF können somit teilweise finanziert werden. Um die Finanzierung des BIFvolumenfänglich kostenneutral zu gestalten, erwägt der Regierungsrat eine Anpassung des Fahrkosten-Kilometertarifs (erste 10 000 km) in den Ausführungsbestimmungen über den steuerlichen Abzug von Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit.

8.3 Standortattraktivität

Das Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur vom 21. Juni 2013 (BBl 2012 1761) sieht vor, dass die Kantone die Begrenzung des Fahrkostenabzugs ebenfalls einführen können. Infolge der zwingend notwendigen Mehreinnahmen auf das Budget 2018 liegt es nahe, den Fahrkostenabzug bei den Staats- und Gemeindesteuern zu beschränken. Im Hinblick auf die Regelungen der Mehrheit der anderen Kantone, die einen entsprechenden Abzug eingeführt haben oder deren Einführung diskutieren, ist die Beschränkung auf Fr. 6 000.– sinnvoll. Dieser Abzug entspricht den Kosten für ein SBB-General-abonnement 2. Klasse sowie knapp 15 Autokilometer pro Tag.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass der Wohnstandort Obwalden mit der Beschränkung des Fahrkostenabzugs im Vergleich zu Kantonen ohne Beschränkung (z.B. UR, AI, FR, GL, GR, NE, SO, TI, VD, JU, ZG, VS), an Attraktivität verlieren kann. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, den Fahrkostenabzug in derselben Höhe wie die umliegenden Kantone zu beschränken.

Die heutige Berufspauschale ist eher grosszügig bemessen, weshalb sich bei einer Änderung der Pauschale entsprechende Mehreinnahmen ergeben. Die Anpassung der Berufspauschale mindert jedoch aus Sicht des Regierungsrats die Standortattraktivität kaum. Dies insbesondere deshalb, weil die effektiv anfallenden Berufskosten weiterhin in Abzug gebracht werden können.

8.4 Verteilschlüssel Kanton - Einwohnergemeinden

Die Aufteilung der Mehreinnahmen setzt sich bei Mehreinnahmen von 2,4 Millionen Franken wie folgt zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden zusammen:

Verteilung	Total	in %	Kanton	in %	Einw.gemeinden	in %
Steuermehreinnahmen	2 400 000	100%	960 000	40%	1 440 000	60%

Tabelle 3: Verteilung der Steuermehreinnahmen zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden

Mit der Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf Fr. 6 000.– und der Anpassung des steuerlichen Pauschalabzuges der übrigen Berufskosten fliessen dem Kanton künftig zusätzlich rund Fr. 960 000.– zu. Damit verbleibt dem Kanton ein Fehlbetrag von rund Fr. 1 700 000.–¹, welcher von den Gemeinden mit ihren Mehrerträgen mitfinanziert werden soll.

Die Mitfinanzierung der Gemeinden an die Infrastrukturkosten ist in Art. 4 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 21. Mai 2014 (GDB 772.1) geregelt. Gemäss diesem Artikel übernimmt der Kanton 85 Prozent und die Einwohnergemeinden 15 Prozent für die Finanzierung der Infrastruktur. Diese Regelung soll auch weiterhin gelten für konkrete Infrastrukturvorhaben im Kanton. Um den Mehrertrag der Einwohnergemeinden aus dem Fahrkostenabzug für die gewünschte Finanzierung an die Einlagen in den BIF umzulagern, muss in Art. 4 neu auch diese Verteilung geregelt werden. Bei einem neu vorgesehenen Schlüssel für

¹ Berechnung: zusätzliche Kosten für BIF = 2'660'100 – 900'000 (Anteil Mehreinnahme aus der Fahrkostenbegrenzung)

die Einwohnergemeinden von 40 Prozent beträgt die Mitfinanzierung rund 1 504 400.–. Damit verbleiben sowohl dem Kanton als auch den Einwohnergemeinden nur noch vergleichsweise geringe Fehlbeträge.

Mit dem neu vorgesehenen Schlüssel sah die Verteilung des BIF-Beitrags für 2016 wie folgt aus:

Beitrag BIF:	100 %	3 761 000.–
Anteil Kanton:	60 %	2 256 600.–
Anteil Gemeinden:	40 %	1 504 400.–

Tabelle 4: Aufteilung der Einlagen in den BIF zwischen Kanton und Einwohnergemeinden

Die Aufteilung unter den Einwohnergemeinden erfolgt nach Art. 6 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 21. Mai 2014 (GDB 772.1). Demnach wird die dem Kanton zu vergütende Leistung von den von der Linie einer Transportunternehmung unmittelbar bedienten Einwohnergemeinden nachfolgendem Schlüssel getragen:

- a. 75 Prozent aufgrund der Wohnbevölkerung gemäss dem Stand der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsbeschluss;
- b. 25 Prozent aufgrund der Haltestellenabfahrten auf dem Gemeindegebiet im Umfang der zukünftigen Angebotsvorstellungen; die beiden Haltestellen der Brüniglinie auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Lungern werden bei der Berechnung der Haltestellenabfahrten als eine Haltestelle gewertet.

Die mittelbar bediente Einwohnergemeinde Kerns beteiligt sich an jenem Investitionsbeitrag an die Brüniglinie, der aufgrund der Wohnbevölkerung nach Abs. 1 Bst. a zu leisten ist.

Folgende Tabelle simuliert die Verteilung des Gemeindeanteils (75 Prozent gemäss Wohnbevölkerung am 31. Dezember 2015, 25 Prozent gemäss Haltestellenabfahrten 2017):

Gemeinde	Abfahrten		Einwohner/innen		Anteil Gemeinde		Betrag gerundet
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Total Prozent	Betrag	
Sarnen	1 356	6.92%	10 192	20.55%	27.47%	413 251	413 300
Kerns	0	0.00%	6 099	12.30%	12.30%	185 036	185 000
Sachseln	1 336	6.81%	5 066	10.22%	17.03%	256 199	256 200
Alpnach	1 132	5.77%	5 901	11.90%	17.67%	265 881	265 900
Giswil	497	2.53%	3 588	7.24%	9.77%	146 987	147 000
Lungern	224	1.14%	2 124	4.28%	5.43%	81 626	81 600
Engelberg	357	1.82%	4 220	8.51%	10.33%	155 420	155 400
Total	4 902	25.00%	37 190	75.00%	100.00%	1 504 400	1 504 400

Tabelle 5: Simulierte Verteilung gemäss angepasstem Art. 4 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs

Mit dem neu vorgesehenen Schlüssel für die Infrastrukturfinanzierung (60 % Kanton und 40 % Einwohnergemeinden) kann erreicht werden, dass die Mehreinnahmen aus der Begrenzung des Abzugs für berufsbedingte Fahrkosten effektiv der Finanzierung der Einlagen in den BIF zufließen.

Art. 4 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 21. Mai 2014 (GDB 772.1) ist somit wie folgt zu ergänzen:

⁶ Der Anteil der Einwohnergemeinden an die Einlagen in den Bahninfrastrukturfond beträgt 40 Prozent. Er berechnet sich nach Art. 6 dieses Gesetzes.

IV. REVISIONSPUNKTE ZWEITER NACHTRAG

9. Anpassungen an übergeordnetes Recht

9.1 Anpassungen an die Bestimmungen des StGB

Im kantonalen Recht sollen die Anpassungen der Verfolgungsverjährungsfristen des DBG und des StHG nachvollzogen werden.

Der bisherige Wortlaut über die Verfolgungs- und die Vollstreckungsverjährung sowie die Sanktionen bei Vergehen widersprach seit längerer Zeit den Bestimmungen des StGB. Als allgemeine Anweisung bzw. als Übergangsbestimmung werden gemäss Art. 333 StGB die in den Bundesgesetzen verwendeten Ausdrücke „Zuchthaus“, „Gefängnis“ und „Gefängnis unter sechs Monaten“ durch die Ausdrücke „Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr“, „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe“ und „Geldstrafe [...]“ ersetzt. Bis zu ihrer Anpassung gelten zudem die in Art. 333 Abs. 6 StGB festgehaltenen Vorschriften über die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährungen.

Die Bestimmungen zur Verfolgungsverjährung kennen gemäss revidierten DBG und StHG neu keine Unterbrechungen und keinen Fristenstillstand mehr. Zudem kann die Verfolgungsverjährung nicht mehr eintreten, wenn ein erstinstanzliches (verurteilendes) Urteil gefällt worden ist. Die Länge der Verfolgungsverjährungsfrist bei den Übertretungen im DBG und StHG wurde auf zehn Jahre festgelegt.

Weiter wurden auch die Sanktionen für Vergehen im DBG und StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB angepasst, und bei der Vollstreckungsverjährung wurde eine Präzisierung im DBG eingeführt. Schliesslich wurde die Gelegenheit genutzt, um einige rein formelle Korrekturen in beiden Gesetzen vorzunehmen.

Für die steuerpflichtigen Personen bedeuten alle diese Gesetzesanpassungen mehr Klarheit und damit auch ein höheres Mass an Rechtssicherheit. Die Kantone müssen diese geänderten Bestimmungen zwingend umsetzen. Der Kanton Obwalden will dies mit folgenden Anpassungen vollziehen:

Art. 272 StG

Allgemeine Ausführungen

Da die Anpassungen des DBG und StHG per 1. Januar 2017 in Kraft treten, gelten bis zur Anpassung von Art. 272 StG bei Übertretungen die Bestimmungen zur Verfolgungsverjährung gemäss Art. 333 Abs. 6 Bst. a bis c StGB wie folgt:

- Verletzung von Verfahrenspflichten: 4 Jahre;
- versuchte Steuerhinterziehung: 8 Jahre;
- vollendete Steuerhinterziehung: 20 Jahre;
- Verheimlichung und Beiseiteschaffung von Nachlasswerten: 20 Jahre.

Abs. 1 Bst. a

Die schematische Verlängerung der Fristen gemäss Art. 333 StGB wird bei der Verletzung von Verfahrenspflichten und bei der versuchten Steuerhinterziehung gekürzt. Neu verjährt die Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre (Kürzung um ein Jahr) und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre (Kürzung um zwei Jahre) nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die Steuern zu hinterziehen versucht wurden. Der Wortlaut entspricht dem neuen Art. 58 Abs. 1 StHG.

Abs. 1 Bst. b

Der Wortlaut bedarf keiner Änderung und entspricht bereits heute dem neuen Art. 58

Abs. 2 StHG.

Abs. 2

Nach dem Konzept des neuen Verfolgungsverjährungsrechts entfallen die Unterbrechungsgründe. Neu soll, entsprechend Art. 333 Abs. 6 Bst. d StGB, die Verfolgungsverjährung für Übertretungen nicht mehr eintreten, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist. Als erstinstanzliches Urteil gilt die Verfügung, die durch die zuständige kantonale Behörde (Art. 280 StG) erlassen worden ist. Der Wortlaut entspricht dem neuen Art. 58 Abs. 3 StHG.

Anzumerken ist, dass für die Gehilfenschaft und die Anstiftung dieselben Verfolgungsverjährungsfristen gelten wie für Täterinnen und Täter. Das DBG und das StHG folgen hier den allgemeinen Regeln des StGB, welches für Gehilfenschaft und Anstiftung keine speziellen Verfolgungsverjährungsfristen vorsieht. Für Art. 272 Abs. 2 StG gelten dieselben Überlegungen.

Art. 280 StG

Der Wortlaut von Art. 280 StG wird dem neuen Art. 57^{bis} Abs. 1 StHG angeglichen. Anstelle des Begriffs „zuständige kantonale Behörde“ wird im StG der Ausdruck „kantonale Steuerverwaltung“ verwendet. Weiter wird ergänzt, dass die Verfügung der betroffenen Person schriftlich zu eröffnen ist. Es handelt sich lediglich um eine Präzisierung.

Art. 289 Abs. 1 und Art. 290 Abs. 1 StG

Art. 333 Abs. 2 Bst. b StGB legt fest, dass Vergehen anstatt mit Gefängnis neu mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind. Weiter gibt Art. 59 Abs. 1 StHG vor, dass eine bedingte Strafe mit Busse bis zu Fr. 10 000.– verbunden werden kann.

Art. 292 StG

Allgemeine Ausführungen

Bis zur Anpassung von Art. 292 StG gelten bei Vergehen die Bestimmungen zur Verfolgungsverjährung gemäss Art. 333 Abs. 6 Bst. a und c StGB. Die absolute Verjährungsfrist entspricht mit 15 Jahren bereits derjenigen des StGB.

Abs. 1

Die Strafverfolgung für Steuervergehen (Steuerbetrug nach Art. 289 Abs. 1 StG und Veruntreuung von Quellensteuern nach Art. 290 Abs. 1 StG) verjährt nach Ablauf von 15 Jahren, nachdem die Täterin oder der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat. Der Wortlaut entspricht der Regelung in Art. 60 Abs. 1 StHG.

Abs. 2

Da wie bei den Übertretungen auch für die Vergehen die Unterbrechungsgründe entfallen, wird Art. 292 Abs. 2 ersetzt. Die neue Bestimmung hält fest, dass die Verfolgungsverjährung nicht mehr eintritt, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist. Der Wortlaut entspricht der Regelung in Art. 60 Abs. 2 StHG.

Art. 324 StG

Da die vorgeschlagenen Verfolgungsverjährungsfristen teilweise vom geltenden Recht nach Art. 333 StGB abweichen, wird aus Gründen der Rechtssicherheit eine Übergangsbestimmung eingefügt. Diese Bestimmung regelt, dass auf Fälle, die nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderung beurteilt werden, das neue Recht Anwendung findet, sofern es milder ist als das aktuell geltende Recht. Aufgrund der neuen Strafbestimmungen sind Übergangsbestimmungen notwendig. Der Wortlaut entspricht der Regelung in Art. 78f StHG.

9.2 Anpassungen an das Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

Juristische Personen deren Gewinn- und Kapitalverwendung ausschliesslich einem ideellen Zweck gewidmet sind, verfügen ab Anfang 2018 bei der direkten Bundessteuer über eine Freigrenze von Fr. 20 000.– beim steuerbaren Gewinn. Gewinne oberhalb dieser Freigrenze sind normal zu besteuern. Ziel dieser Bestimmung ist es, Vereine zu entlasten, die sich der Jugend- und Nachwuchsförderung widmen. Die Kantone können die Höhe der Freigrenze für die kantonalen Steuern selber festlegen. Der Regierungsrat sieht vor, die Freigrenze in Art. 85a StG auf Fr. 50 000.– festzulegen. Die Freigrenze von Fr. 50 000.– entspricht damit Art. 91 Abs. 3 StG, der festhält, dass bei Vereinen und Stiftungen, die keinen wirtschaftlichen Zweck erfüllen, Reingewinne unter Fr. 50 000.– nicht besteuert werden. Mit dem neuen Art. 85a StG wird diese Regelung ausgedehnt auf alle juristischen Personen (bisher nur Vereine und Stiftungen), welche einen ideellen Zweck verfolgen.

10. Möglichkeit zur Erhöhung des Prozentsatzes bei Juristischen Personen

Neu soll im Steuergesetz des Kantons Obwalden festgehalten werden, dass der Steuersatz für Juristische Personen auf Antrag erhöht werden kann.

Viele Länder kennen sogenannte CFC-Regelungen (CFC = Controlled Foreign Companies). Es handelt sich um unilaterale Regelungen, die in jedem Land einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Die Schweiz kennt keine CFC-Regelungen. In Deutschland wird sie beispielsweise Hinzurechnungsbesteuerung genannt. Die CFC-Regelungen greifen je nach Ausgestaltung dann, wenn eine Gesellschaft einen beherrschenden Einfluss auf eine Auslandsgesellschaft hat, diese in einem Niedrigsteuerland angesiedelt ist und nur passive Tätigkeiten gemäss dem jeweiligen Gesetz realisiert.

Falls eine Gesellschaft ihren Sitz in der Schweiz hat und ausländische Beziehungen unterhält, kann im Ausland die erwähnte CFC-Regelung zur Anwendung gelangen. Ein Grund kann sein, dass die Steuerbelastung in der Schweiz tiefer ist als dies die CFC-Regelung des anderen Landes vorsieht. Falls die CFC-Regelung zur Anwendung gelangt, wird die Schweizer Gesellschaft im Ausland ebenfalls besteuert. Die Schweizer Steuer wird in der Regel angerechnet.

Bisher gelangten vereinzelte Anfragen an die Steuerverwaltung, ob der Steuersatz von heute 6,1 Prozent² auf beispielsweise 8 oder 9 Prozent erhöht werden könnte. Mit dem neuen Abs. 2 in Art. 87 StG soll dies auf Antrag ermöglicht werden.

Der Kanton Zug kennt mit § 66 seines Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (GS 632.1) eine ähnliche Bestimmung. In § 66 Abs. 1a wird im Zusammenhang mit privilegiert besteuerten Gesellschaften erwähnt, dass der Steuersatz in besonderen Fällen im Zusammenhang mit ausländischen Beziehungen erhöht werden kann. Dazu ist ein entsprechendes Begehren einzureichen, über das die Vorsteherin bzw. der Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung entscheidet.

Die FDP hat im Vernehmlassungsverfahren geltend gemacht, dass es bereits heute möglich sei, höhere Steuern als gesetzlich vorgesehen zu bezahlen. Deshalb sei es nicht notwendig, dies explizit im Gesetz festzuhalten. Falls an einer gesetzlichen Verankerung festgehalten wird, so sei die Kompetenzregelung zu überdenken. Der Entscheid soll den zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern zufallen und nicht der Vorsteherin der Steuerverwaltung. Der Regierungsrat hält an der Vernehmlassungsvorlage fest.

11. Präzisierungen und Vereinfachungen

² Ordentlicher Gewinnsteuersatz für Juristische Personen von 6 Prozent gemäss Art. 87 Abs. 1 StG plus 0,1 Prozent zweckgebundene Staatssteuer zur Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit gemäss Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal (GDB 740.2).

11.1 Präzisierungen

Bei jeder Steuergesetzrevision ergeben sich auch Möglichkeiten zu formellen Anpassungen und Präzisierungen. Sie haben ihren Ursprung meistens in der Veranlagungspraxis. Für die Steuerpflichtigen haben diese Anpassungen keine Auswirkungen, da sie bereits heute in der Praxis entsprechend gehandhabt werden.

Art. 20 Abs. 6 StG

Anstelle des Begriffs „Buchwert“ wird der Ausdruck „Einkommenssteuerwert“ verwendet. „Buchwert“ ist ein Begriff des Handelsrechts, „Einkommenssteuerwert“ der analoge Begriff im Steuerrecht. Die unterschiedliche Bezeichnung ist in jenen Fällen von Relevanz, wenn die Handels- von der Steuerbilanz abweicht. Es handelt sich somit lediglich um eine Präzisierung.

In der Vernehmlassungsvorlage wurde der „steuerlich massgebenden Buchwert“ festgehalten. Der Zusatz „steuerlich“ ist nicht notwendig, weshalb darauf verzichtet wird.

Art. 35 Abs. 1 Bst. g StG

In der Praxis wurde festgestellt, dass die Bestimmung schwer verständlich ist. Dies liegt insbesondere daran, dass die formale Gliederung der Bestimmung mit zwei Lemma-Auszählungszeichen nicht originalgetreu in das Erlassredaktionssystem des Kantons aufgenommen werden konnte. Durch sprachliche Anpassungen wird die Verständlichkeit erhöht. Als Vorlage für die Formulierung diente Art. 33 Abs. 1^{bis} DBG.

Art. 37 Abs. 1 Bst. f StG

Es wird ergänzt, dass bei getrennt besteuerten Eltern, bei welchen der Kinderabzug hälftig aufgeteilt wird, auch der Sonderabzug hälftig aufzuteilen ist. Diese Aufteilung wird bereits heute so vorgenommen. Da bisher eine ausdrückliche Erwähnung im Steuergesetz fehlt, wird diese Präzisierung nachgeholt.

Art. 40 Abs. 1 StG

Die Besteuerung von Kapitaleistungen aus der Vorsorge wird mit dem Verweis auf Art. 25 Abs. 1 Bst. b StG präzisiert. In der Veranlagungspraxis gilt dies bereits heute.

Die FDP erachtet die Ergänzung „nach Art. 25 Abs. 1 Bst. b“ als nicht notwendig. Es sei klar, um welche Zahlungen es sich bei denjenigen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile handelt. Der Regierungsrat hält an der Formulierung fest, da die Verständlichkeit und Übersichtlichkeit des Steuergesetzes dadurch erhöht wird.

Art. 76 Abs. 2 StG

Art. 76 Abs. 1 Bst. d StG lautet wie folgt:

Von der Steuerpflicht sind befreit:

d. die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben;

In Art. 76 Abs. 2 StG wird erwähnt, dass die in Abs. 1 Bst. d bis i genannten juristischen Personen in jedem Fall der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern unterliegen. Dies ist für Bst. d gerade nicht korrekt, da bei den konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen nur die Liegenschaften mit der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer erfasst werden, welche nicht zum konzessionierten Bereich zählen. Hingegen sind Liegenschaften des konzessionierten Bereichs immer steuerfrei, d.h. sie werden weder mit der Gewinnsteuer noch mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst.

Bei der vorgeschlagenen Änderung handelt es sich somit um eine Korrektur, welche in der Veranlagungspraxis bereits umgesetzt wird.

Art. 145 Abs. 1 Bst. b StG

Bereits heute werden Rechtsgeschäfte unter Ehegatten im Zusammenhang mit der Abgeltung von Mehrwertanteilen als ein steueraufschiebender Eigentumswechsel betrachtet. Die ausdrückliche Erwähnung stellt eine Präzisierung dar, die in der Veranlagungspraxis bereits umgesetzt ist.

Art. 151 Abs. 3 StG

Anstelle des Begriffs „Buchwert“ wird der Ausdruck „Einkommenssteuerwert“ verwendet (vgl. Erklärung zu Art. 20 Abs. 6 StG).

Art. 152a StG

Abs. 1

Es handelt sich in Abs. 1 um überbaute Grundstücke. Bereits heute gilt in der Veranlagungspraxis, dass nach Wahl des Steuerpflichtigen entweder die pauschalisierten Anlagekosten oder die effektiven Kosten angerechnet werden. Dies wird mit der Kann-Formulierung präzisiert.

Abs. 2

Beim Abs. 2 handelt es sich um nicht überbaute Grundstücke. Die Kann-Formulierung von Abs. 1 wird ebenfalls in Abs. 2 übernommen. Weiter wird mit der Tabelle transparent aufgezeigt, wie die Reduktions-Pauschalen von Anlagekosten bei Besitzesdauer über zehn Jahren im Rahmen einer Veräusserung berechnet werden.

Art. 156 Abs. 2 StG

Es wird präzisiert, dass die massgebende Eigentumsdauer für die Berechnung der Grundstücksgewinnsteuer das Datum des Tagebucheintrags im Grundbuch der letzten steuerbegründenden Veräusserung darstellt.

Die FDP erachtet die Ergänzung, wonach das Datum des Tagebucheintrags im Grundbuch massgeblich ist, als nicht notwendig. Die Rechtsprechung habe diesen Grundsatz bereits verankert. Der Regierungsrat hält an der Formulierung fest, da die Verständlichkeit des Steuergesetzes dadurch erhöht wird. Die Rechtsprechung ist den Steuerpflichtigen selten geläufig.

Art. 233 Abs. 4 StG

Das StG hält neu explizit fest, dass ein öffentliches Inventar des Konkursamts auch für die Steuern gilt. Dies stellt eine Vereinfachung dar und eine doppelte Aufnahme des Inventars kann vermieden werden.

Art. 4 Abs. 2 V zum StG

Erbengemeinschaften, die als Ganzes besteuert werden, können neben den Sozialabzügen auch steuerfreie Beträge nach Art. 54 StG geltend machen. Die bereits bestehende Veranlagungspraxis wird in der Verordnung neu erwähnt.

Art. 13 Abs. 2 V zum StG

Die Bezeichnung „bis auf den Pro-Memoria-Franken“ ist nicht eindeutig, weshalb künftig das „bis“ weggelassen wird.

Art. 19 Abs. 2 V zum StG

Gemäss Vernehmlassungsvorlage sollte in Art. 19 Abs. 2 V zum StG genauer definiert werden, was unter beruflicher oder schulischer Ausbildung in Art. 37 Abs. 1 Bst. b StG verstanden wird. Diese Ergänzung ist nicht notwendig, da die entsprechenden Definitionen sich bereits aus den Materialien zum DBG und StHG ergeben.

11.2 Vereinfachungen

Bei jeder Steuergesetzrevision ist zu prüfen, ob Vereinfachungen möglich sind. Jede Vereinfachungsmassnahme erleichtert die Handhabung und bringt somit einen Nutzen sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die vollziehende Behörde.

Art. 190 Abs. 4 StG

Aus Effizienzgründen wird die Steuerverwaltung mit der Einführung des eSteuerdossiers nicht mehr in allen Fällen prüfen, ob die Steuererklärung oder entsprechende Formulare unterzeichnet sind. Heute wird bei fehlender Unterschrift die Steuererklärung an die Steuerpflichtigen mit der Auflage zurückgesandt, das Versäumte nachzuholen. Die übrigen Zentralschweizer Kantone nehmen diese Prüfung ebenfalls nicht vor bzw. wollen diese auf nächstes Jahr aufheben. Auch bei der Direkten Bundessteuer werden die Steuerpflichtigen nicht aufgefordert, fehlende Unterschriften nachzuliefern.

Art. 221 StG, Art. 257 Abs. 1 StG und Art. 49a V zum StG

Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2018 soll es künftig möglich sein, in gewissen Fällen auf eingeschriebene Briefe zu verzichten:

- a. Die Mitteilung eines Entscheids im Rahmen eines Rekursverfahrens soll nicht mehr mit eingeschriebenem Briefe erfolgen (Art. 221 StG).
- b. Auch die Sicherstellungsverfügung ist in Zukunft nicht mehr mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen (Art. 257 Abs. 1 StG).
- c. Mahnschreiben werden künftig ebenfalls nicht mehr eingeschrieben verschickt (Art. 49a V zum StG). In Art. 49a V zum StG wird zudem präzisiert, dass ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von Fr. 30.- in Rechnung gestellt wird.

Die entsprechenden Mitteilungen gemäss Art. 221 StG, Art. 257 Abs. 1 StG und Art. 49a V zum StG sollen neu per A-Post plus versandt werden. Erachtet die zuständige Stelle im Einzelfall einen eingeschriebenen Brief als zweckmässiger, besteht diese Möglichkeit nach wie vor.

Das Bundesgericht hat sich in letzter Zeit immer wieder mit Fragen zu A-Post Plus geäussert. Gemäss Rechtsprechung ist der Zeitpunkt der Zustellung auch mit A-Post Plus nachweisbar, weshalb sich die eingeschriebenen Postsendungen erübrigen. Auch der kantonale Rechtsdienst ist zum Schluss gekommen, dass gegen eine Zustellung mittels A-Post Plus keine gewichtigen – insbesondere rechtlichen – Gründe sprechen. Mit der A-Post Plus Zustellung besteht die Möglichkeit, den Verlauf des Versandprozesses von der Postaufgabe bis zur Zustellung zu verfolgen. Die A-Post Plus eignet sich somit für wichtige Briefsendungen wie Originaldokumente oder für zeitkritische Sendungen.

Als Nachteil für den Empfänger ist der Umstand zu betrachten, dass der genaue Zeitpunkt, ab dem die Frist zu laufen beginnt, nur mit Hilfe des Codes auf dem Zustellcouvert und via Track & Trace der Post auf der Website der Post (www.post.ch) ausfindig gemacht werden kann, was aber als durchaus zumutbar eingestuft wird.

Kostengegenüberstellung der verschiedenen Zustell-Varianten:

Preisbeispiel	B-Post Massenversand	A-Post	A-Post-Plus	Einschreiben	Zusatzkosten Einschreiben ¹
Kuvert B5	0.53	1.00	2.40	5.30	1.85
Kuvert B4	0.95	2.00	4.20	5.30	3.80

Tabelle 6: Kostenübersicht Zustell-Varianten

¹ Portokosten wenn nicht abgeholt, B-Post 0.85 + Portokosten A-Post für erneute Zustellung = 1.00

12. Finanzielle Auswirkungen

Beim zweiten Nachtrag zum Steuergesetz per 1. Januar 2018 kann mit der freiwilligen Erhöhung des Gewinnsteuersatzes bei den juristischen Personen mit minimen Mehreinnahmen gerechnet werden, die aber nicht beziffert werden können.

V. TERMINPLAN

Die Steuergesetzrevision soll auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Dies bedingt, die beiden Nachträge im Sommer 2017 dem Kantonsrat zu unterbreiten.

Beim ersten Nachtrag zum Steuergesetz handelt es sich um ein Anliegen, das einer breiten Diskussion bedarf. Es wird deshalb empfohlen, die Revisionspunkte des ersten Nachtrags der Teilrevision des Steuergesetzes auf 1. Januar 2018 dem Volk zur Beurteilung vorzulegen. Dementsprechend wird dem Kantonsrat für diesen Nachtrag das Behördenreferendum gemäss Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101.0) vorgeschlagen.

Beim zweiten Nachtrag handelt es sich hauptsächlich um den Nachvollzug des übergeordneten Rechts sowie formelle Anpassungen in Form von Präzisierungen und Vereinfachungen. Der Vollzug von zwingendem Bundesrecht überlässt den Kantonen sehr kleine Spielräume. Die politischen Diskussionen haben bereits im Bundesparlament stattgefunden und der materielle Inhalt ist entsprechend austariert. Aus diesen Gründen hat der Regierungsrat vorgesehen, den zweiten Nachtrag zum Steuergesetz nicht dem Behördenreferendum zu unterstellen. Die FDP hat sich in der Vernehmlassung dahingehend geäußert, dass auch der zweite Nachtrag dem Stimmvolk vorzulegen sei. Da die Revisionspunkte des zweiten Nachtrags zwingend einzuführen sind, macht es für den Regierungsrat keinen Sinn, das Volk darüber zu befragen. Ebenso erscheint es wenig sinnvoll, dem Volk Präzisierungen und kleinere Anpassungen vorzulegen, die für die Steuerpflichtigen keine oder nur sehr minimale Auswirkungen bedeuten. Der Regierungsrat empfiehlt deshalb für diesen Nachtrag das fakultative Referendum gemäss Art. 59 Abs. 1 Bst. a KV.

VI. SCHLUSSWORT UND AUSBLICK

Aufgrund von FABI resultiert für den Kanton Obwalden eine Mehrbelastung von 2,65 Millionen Franken. Mit der Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf Fr. 6 000.– und der Anpassung der Berufspauschale werden Mehreinnahmen im Umfang von Fr. 2 407 300.– generiert. Die Mehrausgaben für den BIF können somit mehrheitlich finanziert werden.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass der Wohnstandort Obwalden mit der Beschränkung des Fahrkostenabzugs im Vergleich zu Kantonen ohne Beschränkung an Attraktivität verlieren kann. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, den Fahrkostenabzug in derselben Höhe wie die umliegenden Kantone zu beschränken. Hingegen mindert die Anpassung der Berufspauschale die

Standortattraktivität kaum. Dies insbesondere deshalb, weil bei der Anpassung des Pauschalabzugs der übrigen Berufskosten in Bezug auf die effektiven Kosten niemand benachteiligt, da die tatsächlich anfallenden Kosten immer geltend gemacht werden können. Der Grundsatz der Besteuerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist in diesem Bereich nach wie vor eingehalten.

Insgesamt werden die Massnahmen des ersten Nachtrags als angemessen erachtet, um der anspruchsvollen finanziellen Situation des Kantons zu begegnen. Sie stellen ein entscheidendes Element dar, um für das Jahr 2018 ein Budget unter Einhaltung der Schuldenbegrenzung vorlegen zu können.

Eine Anpassung des Verteilschlüssels für die Abgeltung des Betriebes des ÖV ist unumgänglich. Ohne Anpassung hätten die Einwohnergemeinden höhere Steuereinnahmen, würden sich jedoch nicht an der Finanzierung der Mehrkosten aus FABI beteiligen.

Der zweite Nachtrag zur Steuergesetzrevision 2018 beinhaltet hauptsächlich Anpassungen aufgrund von übergeordnetem Recht sowie Präzisierungen und Vereinfachungen des geltenden Rechts. Für die Steuerpflichtigen ergeben sich daraus praktisch keine Auswirkungen. Mit der Ergänzung von Art. 87 Abs. 2 StG kann eine Verbesserung der Standortattraktivität des Kantons erreicht werden. Der Revisionspunkt stützt damit die Vorgabe der Langfriststrategie 2022+, wonach sich Obwalden im Umfeld seiner direkten Konkurrenten weiterhin wettbewerbsfähig positionieren und die Standortattraktivität mit attraktiven steuerlichen Rahmenbedingungen nachhaltig steigern soll.

Am 12. Februar 2017 hat die Schweizer Stimmbevölkerung die Unternehmenssteuerreform III (USR III) abgelehnt. Die USR III verfolgte hauptsächlich drei Ziele: die Wiederherstellung der internationalen Akzeptanz des schweizerischen Steuerregimes, die Gewährleistung einer weiterhin kompetitiven Unternehmenssteuerbelastung und die Sicherung der finanziellen Ergiebigkeit der Gewinnsteuern für Bund, Kantone und Gemeinden. Auf Bundesebene laufen Bestrebungen, eine neue Vorlage auszuarbeiten, da die Wiederherstellung der internationalen Akzeptanz des schweizerischen Steuerregimes unabdingbar ist. Sowohl Inhalt als auch Zeitplan dieser neuen Vorlage sind noch nicht bekannt. Grundsätzlich darf davon ausgegangen werden, dass entsprechende Anpassungen auf 2020 angestrebt werden. Auf diesen Zeitpunkt wären auch die kantonalen Steuergesetzgebungen anzupassen.

Anhang 1: Erster Nachtrag Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2018 (Synopse)

Anhang 2: Zweiter Nachtrag Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2018 (Synopse)

Anhang 3: Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB vom 26. September 2014

Anhänge 4 bis 9: Stellungnahmen bzw. Berechnungen zu Fragen und Rückmeldungen aus der Vernehmlassungen zum ersten Nachtrag

Anhang 10: Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse